

SATZUNG der Narrenzunft Eintracht Bräunlingen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Narrenzunft Eintracht Bräunlingen e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Bräunlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit der Nr. VR610181 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4 Der Verein wurde 1890 gegründet.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Erhalt, die Förderung und die Pflege alter, historischer Fastnachtsbräuche,
- die Förderung der Jugendarbeit,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen an Fastnacht und auch während des Jahres.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

2.6 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand (Narrenrat) kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand oder weiteren ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

2.7 Zudem haben Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatz-Anspruch nach §670 BGB die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen unter anderem Reisekosten, Fahrtkosten, Porto, Telefon-, Druck- und Kopierkosten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Aufwands-pauschalen festsetzen, diese sind gemäß den steuerlichen Rahmenbedingungen zu wählen.

2.8 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds einzuholen.

3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Mitgliedsantrag) entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Gesamtvorstand (Narrenrat) nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

3.3 Durch die Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung als verbindlich an. Die Satzung kann bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Narrenzunft Eintracht Bräunlingen e.V. eingesehen werden.

3.4 Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- Informations- und Auskunftsrechte,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung des Angebots des Vereins,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem Alter von 16 Jahren und das passive Wahlrecht ab dem Alter von 18 Jahren zu.

3.5 Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3.6 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand (Narrenrat) erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstands (Narrenrat) verstößt,
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,

- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt,
- nach zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.

3.8 Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (Narrenrat) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

3.9 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3.10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeitenden Folge zu leisten.

4.2 Jedes Mitglied hat Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Jugendliche Mitglieder, haben vor Vollendung des 15. Lebensjahres kein Sitz- und Stimmrecht.

4.3 Zudem hat das Mitglied das Recht, an die Mitgliederversammlung oder beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zu stellen.

4.4 Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Auskunft zur Datenerfassung, -verarbeitung, -speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß der allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen. Die aktuell gültigen allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Vereins sind dem Mitgliedsantrag beigelegt.

4.5 Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).
- 5.3 Bei Ein- und Austritt ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- 5.4 Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 5.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5.6 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5.8 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 5.9 Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden.

§6 Aufbau des Vereins

- 6.1 Der Verein besteht aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen (Geschäftsbereiche), die nach unterschiedlichen Aufgabengebieten ausgerichtet sind:
- Bereich Wirtschaft
 - Bereich Organisation
 - Historische Gruppen
 - Bereich Infrastruktur
 - Bereich Administration
- 6.2 Innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche gibt es Ausschüsse. Die Aufgaben und Aufgabengebiete innerhalb der Bereiche sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand (Narrenrat) beschlossen wird.
- 6.3 Jedem Ausschuss steht ein Ausschussleitender vor, welcher die Aufgaben steuert und den Ausschuss im Gesamtvorstand (Narrenrat) vertritt.

§7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

- Geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand (Narrenrat)
- Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§8 Geschäftsführender Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r Wirtschaft (1. Zunftmeister/-in)
- Vorsitzende/r Organisation (2. Zunftmeister/-in)
- Vorsitzende/r Historische Gruppen (3. Zunftmeister/-in)
- Vorsitzende/r Infrastruktur (Säckelmeister/-in)
- Vorsitzende/r Administration (Zunftschreiber/-in).

8.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB, ist der geschäftsführende Vorstand und damit die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsbereiche. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

8.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Leitung dieser obliegt dem Vorsitzenden Wirtschaft (1.Zunftmeister/-in) bzw. dessen Stellvertretenden,
- Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € bedürfen der Mitwirkung eines weiteren vertretungsberechtigten Bereichs-Vorsitzenden.

(Beschränkung des Vorstands nach §26 Abs. 1 Satz 3 BGB Außenverhältnis)

8.4 Zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Wirtschaft (1. Zunftmeister/-in) oder dessen Stellvertretung den Ausschlag.

§9 Narrenrat

9.1 Der Gesamtvorstand (Narrenrat) besteht aus:

- geschäftsführender Vorstand
- Ausschussleitende
- Jeweils ein Vertreter pro historischer Gruppe

9.2 Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die genaue Aufgliederung und Aufgabenverteilung innerhalb des Narrenrats ist in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

9.3 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Gesamtvorstand (Narrenrat) haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen. Diese können auch Vorstandsmitglied sein.

9.4 Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Ausschussleitenden vor, die durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt werden. Diese haben volles Stimmrecht.

9.5 Der Gesamtvorstand (Narrenrat) legt die allgemeinen, grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Leitung des Vereins fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Maßregeln obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sitzungen des Gesamtvorstands (Narrenrat) sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einzuberufen. Die Einladungen der Narrenratssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.

9.6 Beschlüsse in den Sitzungen sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführenden und dem Versammlungsleitenden zu unterzeichnen.

9.7 Die Mitglieder des Gesamtvorstands (Narrenrat) sind in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstands (Narrenrat) im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand (Narrenrat) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

9.8 Ein Vertreter pro historische Gruppe hat automatisch einen Sitz im Gesamtvorstand (Narrenrat). Diese müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sondern werden innerhalb der Gruppe, für die Dauer von zwei Jahren, bestimmt bzw. gewählt.

9.9 Ein Mitglied des Gesamtvorstands (Narrenrat) kann bis zu zwei Vorstandsämter wahrnehmen. Es entsteht hierdurch jedoch kein zusätzliches Stimmrecht.

9.10 Die Mitglieder im Gesamtvorstand (Narrenrat) werden für vier Jahre im rotierenden System gewählt. Für die Erstwahl werden folgende Mitglieder lediglich auf zwei Jahre gewählt:

- Bereichs-Vorsitzender Organisation (1. Zunftmeister/-in)
- Bereichs-Vorsitzender Historische Fasnacht (3. Zunftmeister/-in)
- Ausschussleitende Feste

- Ausschussleitende Schauspielfastnacht
- Ausschussleitende Dekoration
- Zunftkammer

Nach diesen zwei Jahren werden die Mitglieder wieder auf vier Jahre gewählt. Nachfolgende Mitglieder werden bei der Erstwahl bereits auf vier Jahre gewählt:

- Bereichs-Vorsitzender Brauchtum (2. Zunftmeister/-in)
- Kassierende (Säckelmeister/-in)
- Schriftführende (Zunftsreiber/-in)
- Ausschussleitende Zunftball
- Ausschussleitende Narrentreffen
- Ausschussleitende Zunfthaus/Museum/Brunnen/Fahrnisse
- Ausschussleitende Media/Marketing

§10 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstands (Narrenrat)

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder und auch andere Vereinsfunktionäre erfüllen ihre Aufgaben im Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Davon abweichend kann den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und anderen ehrenamtlichen Tätigen eine angemessene pauschale Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand (Narrenrat) festgelegt.
- 10.2 Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden.
- 10.3 Gewählte Vorstandsmitglieder sind zur besonderen Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen gehalten.

§11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ des Vereins dar und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand (Narrenrat) obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschussleitenden, der Kassenprüfenden und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Ehrungen (siehe Anhang II - Ehrenordnung),

- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet üblicherweise im zweiten Halbjahr eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen,

- wenn der Gesamtvorstand (Narrenrat) die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Narrenrat verlangt.

Für die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand (Narrenrat), unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung, in Textform einzuladen.

11.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand nach § 26 BGB die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

11.4 Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell stattfinden. Die Entscheidung welches Format gewählt wird, trifft der Gesamtvorstand (Narrenrat) und muss dies bis spätestens einen Tag vor Versammlung an die Mitglieder kommunizieren. Bei einer virtuellen Versammlung sind Plattform und Zugangsdaten bis spätestens drei Stunden vor Versammlungsbeginn an die Mitglieder zu kommunizieren.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden Wirtschaft (1. Zunftmeister/-in), bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leitenden. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleitenden. Sollten geheime Wahlen stattfinden, kann der Wahlleitenden von einem Wahlausschuss unterstützt werden.

- 11.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleitende, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Grundsätzlich sollte per Akklamation gewählt werden. Sofern mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder oder die zu wählende Person widerspricht, kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Mitglieder oder die zu wählende Person widerspricht.
- 11.8 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§12 Inkassovollmacht

- 12.1 Der Kassierende (Säckelmeister/-in) hat Vollmacht für alle Geldgeschäfte und ist berechtigt:
- Zahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren,
 - Zahlungen laut Vorstandsbeschlüssen zu tätigen,
 - Kassenbelege und Kassenschriftwechsel zu unterzeichnen.
- 12.2 In regelmäßigen Abständen hat der Kassierende die Vorstandschaft in deren Sitzungen über die aktuelle Kassenlage zu informieren.
- 12.3 Der Kassierende kann sich zur Unterstützung oder Vertretung weitere Personen hinzuziehen.

§13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende für zwei Jahre.
- 13.2 Aufgabe der Kassenprüfenden ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 13.3 Den Kassenprüfenden ist vom geschäftsführenden Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

- 13.4 Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§14 Angestellte

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand kann Angestellte bestellen.
- 14.2 Angestellte haben in Verantwortung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, ihre volle Arbeitskraft zum Wohle des Vereins und zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben einzusetzen. Sie sind auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§15 Ordnungen des Vereins

- 15.1 Der Aufbau der Arbeitsbereiche und deren Verwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt. (Anhang I)
- 15.2 Die Kriterien für Ehrungen der Mitglieder sind in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt. (Anhang II)
- 15.3 Geschäfts- und Ehrenordnung werden durch den Gesamtvorstand (Narrenrat) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§16 Ehrungen

- 16.1 In Würdigung besonderer Verdienste um die Fastnacht, sowie dem unermüdlischen Einsatz für den Verein, können Ehrungen vorgenommen werden.
- 16.2 Kriterien für Ehrungen sind in der Ehrenordnung festgelegt. (Anhang II)

§17 Satzungsänderungen, Auflösung, Austritt aus dem Verband

- 17.1 Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 17.2 Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem in § 11 dieser Satzung geregelten Vorgehen, beschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.
- 17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch der Stadt Bräunlingen zu. Sollte innerhalb von drei Jahren ein gemeinnützig anerkannter Verein mit denselben Zielen in

Bräunlingen gegründet werden, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhändigen. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im anderen Fall hat die Stadt Bräunlingen nach abgelaufener Frist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§18 Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz sind in der Datenschutz-Verordnung verfasst und befinden sich im Anhang (Anhang III) zu dieser Satzung.

§19 Reservebeschluss

Soweit nach Einreichung der Satzungsänderungen/der Neufassung der Satzung, das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt hierzu Bedenken hat oder Teile der Satzungsregelungen beanstandet, ist der geschäftsführende Vorstand als gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB berechtigt, die entsprechenden Satzungs Korrekturen verbindlich herbeizuführen.

§20 Schlussbestimmung

Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bräunlingen, den xx.xx.xxxx

Vorsitzender Wirtschaft (1.Zunftmeister/-in)

Vorsitzender Organisation (2. Zunftmeister/-in)